10. Die Einreichung der Rachweizungen hat vom 1. Januar 1888 ab zu erfolgen, b. h. es sind erstmalig für die im Wonat Januar 1888 ausgesilisten Baduarbeiten Nachweizungen einzureichen. Die Einreichung muß längstens binnen drei Tagen nach Ablauf des Wonats, also sür die ein Wonat Januar ausgesührten Banarbeiten längstens die zum britten Februar einschließlich geschach aber den einschließlich geschaften.

11. Benn ber britte Tag eines Monats ein Sonntag ober asgemeiner Feiertag ist, so enbigt die Krist zur Borlegung der Nachweisung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten

Bauarbeiten mit Ablauf bes nachitfolgenben Berftages.

12. Wenn eine einzelne Banarbeit, zu beren Ausführung mehr als sech Arbeitelbage ihnifächlich verwender werden, sich über zwei Wonate erfrecht, und an ben erfeine Wonat nursechs ober weniger als sechs Arbeitstage entfallen, so ilt sür den ersten Wonat keine Rachweitung vorzulegen. Dagegen sind in die Rachweitung für den zweiten Wonat die fämutlichen auf die Ausführung der Banarbeit bis dahim verwendeten Arbeitstage, sowie die sämutlichen von den Berfäckerten dabeit verdienten Bohne und Weckfalter anfannehmen.

Jum Beilpiel: ein Krivatmann läss durch einen Dachoedergesellen, welcher gerade außer Arbeit steht, das Dach seines Haufen deren. Die Arbeit, welche acht Arbeitslage im Anzurah nimmt, wird am 30. Januar 1888 begonnen und – da der 5. sebruar 1888 ein Somntag ist — am 7. zebruar beendigt. Zm biesem Salle iist sir den Womat Januar teine Nachweisung vorzustegen; dagegen ist eine solche sir dem Arbeitsche der in Womat Februar einzureichen und sind in derstelben die seden Arbeitstagen. Welche im Womat Arbeitsa die Anstein des Dachmund des Dachmundesens ver-

wendet worden find, und bie zwei Arbeitstage des Monats Januar nebst allen von ben Berficherten hierbei verdienten Löhnen und Gehältern aufzuführen.

Benn dagegne eine Banacheit sich über zwei Wonate ertrecht, in jedem Wonat aber mehr als sech Arbeitstage zu ihrer Ansfällurung verwendet worden sind, so ihr ihre hot eifer Wonate eine besondere Nachweisung rechtzeitig einzureichen. Gesehrt z. B., die oben aufgesührte Arbeit des Dachumbedens hätte vierzehn Arbeitstage eriorbert und vom 24. Januar die Rebruar 1888 gewährt, so might sind die im Wonat Januar auf die Aussiliurung verwendeten sieben Arbeitstage hötzesens au 3. Kobruar eine Andweisung eingereicht werden, des gleichen sie im Monat Februar verwendeten sieden Arbeitstage hötzesens an 3. März. In der Nachweisung sir den Monat Januar wäre auf Seite 1 des Formulars die Frage gmit. "Kein zu de antweren, dagen wären wäre auf Seite 1 des Formulars die Frage mit "Kein" zu de antweren; dagegen wären in der Andweisung ir de kontroller, dagegen wären in der Andweisung ir den kontroller, dagegen wären in der Andweisung ir den Monaten Arbeitaar auf

Seite I bes Formulars die Fragen c, f und g mit "Ja" gu beantworten.

Meiches gill, wenn eine Sanarbeit sich über zwei Monate erstrect und im ersten Wonat mehr als sechs, im zweiten Wonat nur sechs ober weniger als sechs verbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet werden. In diesem Falle ist nicht nur sit ven ersten Wonat, sondern auch sir den zweiten, obgleich in diesem, sit sich allein genommen, nicht nehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind, eine Ausweitung vorzustagen. In der Nachweitung sir den zweiten Wonat ist sierbei durch Bejahung der auf Seite 1 des Formulars unter lit. a gestellten Frage ersischlich zu mechen, daß die Banarbeit auf beren Ausstistung meiten Wonat Arbeitstage verwendet wurden, eine schon im vorvergangenen Monat degonnene, im Gangen mehr als keich Arbeitstage erspokende Banarbeit von. Wenn z. D. die mehrerwähnte Arbeit des Dachundedens am 20. Januar 1888 begonnen und am 4. Federuar geendigt hätte, so wöre der Unternehmer verpflichet, für die im Wonat Januar auf die Unssignung verwendeten zehn Arbeitstage (und den sierauf tressenten Lopin) spätesens am 3. Fedruar eine Nachweitung einzureigen und sire die im Wonat Federuar verwendeten vier Arbeitstage späteslens am 3. Wärz eine weitere Nachweitung einzureigen und sire die wieter Verpflichen an Bonat gebenar herent verwendeten vier Arbeitstage späteslens am 3. Bedruar eine Nachweitung einzureigen und sire weitere Nachweitung einzureigen und eine Vergebeitstage späteslens am 3. Bedruar eine Wachweitung einzureigen und sire weitere Nachweitung einzureigen und sire vergeben ein der vergeben der vergeben der vergeben der vergeben der vergeben eine Vergeben der verge

13. Filr bie einzureichenben Nachweisungen ift bas oben abgebrudte Formular gu benuben. Gine Nachweisung ift nur vorzulegen für biejenigen Monate, in welchen Banarbeiten ftattaefunden haben.